



Landkreis Stade * 21677 Stade

Mitglieder und stellvertretende
Mitglieder des Kreiselterrates für
die Wahlperiode der
Schuljahre 2016/17 und 2017/18

Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen
Am Sande 1

Bearbeitet von Herrn Kowalewski
Zimmer Nr 104

☎ 04141-12 159

☎ 04141-12 162

✉ schulamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

40/Ko

18.10.2016

Konstituierende Sitzung des Kreiselterrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur konstituierenden Sitzung des für die Wahlperiode der Schuljahre 2016/17 und 2017/18 gebildeten Kreiselterrates lade ich Sie hiermit gemäß § 7 Abs. 3 Elternwahlordnung am

**Dienstag , dem 01.11.2016, um 19:30 Uhr,
in den Mehrzweckraum der Berufsbildenden Schulen I Stade – Jobelmannschule,
Glückstädter Str. 15, 21682 Stade**

ein.

Tagesordnung:

- Top 1 Begrüßung und kurze Vorstellungsrunde
- Top 2 Geschäftsordnung
- Top 3 Wahl des Vorstandes
- Top 4 Wahl eines Elternvertreters/einer Elternvertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der **allgemeinbildenden Schulen** in den Ausschuss für Schule und Bildung des Landkreises Stade
- Top 5 Wahl eines Elternvertreters/einer Elternvertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der **berufsbildenden Schulen** in den Ausschuss für Schule und Bildung des Landkreises Stade
- Top 6 Verschiedenes

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Zu Top 2

Nach § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gibt sich der Kreiselternrat eine Geschäftsordnung. Ein Entwurf basierend auf der Geschäftsordnung des bisherigen KER ist beigelegt.

Zu Top 3:

Gemäß § 97 Abs. 6 NSchG in Verbindung mit § 88 Abs. 3 NSchG wählt der Kreiselternrat einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzer(innen) besteht. Männer und Frauen sollen gleichermaßen vertreten sein.

Zu Top 4 und 5

Die zu wählenden Vertreter(innen) müssen Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin an einer Schule in der Trägerschaft des Landkreises Stade sein. Der Landkreis Stade ist Träger für die Förderschulen-L, die Förderschule Ottenbeck,, das Gymnasium Athenaeum, das Aue-Geest-Gymnasium, das Vincent-Lübeck-Gymnasium sowie die BBS I – III Stade und die BBS Buxtehude. Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Lantz

Geschäftsordnung

des Kreiselterrates Stade gem. § 98 (2) NSchG

§ 1 **Vorstand, Vorsitzender**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den drei BeisitzernFrauen und Männer sollen gleichermaßen vertreten sein (§ 97 (6) i. V. mit § 88 (3) NSchG).
- (2) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Ausführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Verwaltung. Der/die Vorsitzende vertritt den Kreiselterrat nach außen. Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Kreiselterrates vor. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden handelt für sie/ihn sein/ihr Vertreter oder ein dazu beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei seinen/ihren Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen des Kreiselterrates.

§ 2 **Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
Wird die Einberufung einer Sitzung für besonders dringlich gehalten, kann die Einladungsfrist durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bis auf drei Tage gekürzt werden.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und die zur Unterrichtung notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung kann nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträgen von mindestens drei Mitgliedern auf Aufnahme eines Beratungspunktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist stattzugeben.
- (4) **Abstimmungen** und **Beratungen** über die Änderung der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Kreiselternrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens sechs Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beantragen.
Mindestens vierteljährlich ist eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann sachkundige Personen einladen.
- (3) Sitzungen des Kreiselternrates sind in der Regel öffentlich. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden. (Auf Verlangen der Mehrheit kann bei Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden - einzelne Personen können hiervon ausgenommen werden.)

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Den Vorsitz hat der/die Vorsitzende oder ein dazu durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - e) Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte
 - f) Schließung der Sitzung.
- (3) Die Sitzungen sollten die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreiselternrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit beantragt.
- (2) Kann eine Sitzung des Kreiselternrates, zu der ordnungsgemäß geladen worden ist, wegen Beschlussunfähigkeit nicht eröffnet werden, so kann der/die Kreiselternratsvorsitzende in der Sitzung mündlich zu einer Ersatzsitzung ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit nach Absatz (1) am selben Tag einladen. Der Kreiselternrat ist in der Ersatzsitzung beschlussfähig, wenn mindestens 8 (acht) Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder können mit Mehrheit beschließen, dass die Ersatzsitzung oder die Beratung zu einzelnen Punkten nicht stattfindet.

§ 6
Redeordnung

- (1) Ein Mitglied darf nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt oder zur Geschäftsordnung das Wort ergreifen, wenn er es vom/von der Vorsitzenden erhalten hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 7
Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Beendigung der Aussprache
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
- (2) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Bei einem Antrag auf Beendigung der Aussprache ist vorher die Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung zu demselben Tagesordnungspunkt nur einmal wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

§ 8
Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen und der/die Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Liegt den Mitgliedern die Formulierung der Beschlussempfehlung oder des Antrages nicht schriftlich vor, so ist der Wortlaut vor der Abstimmung zu verlesen.
- (2) Bei der Abstimmung haben Anträge zur Geschäftsordnung den Vorrang. Änderungsanträge gehen der Vorlage vor. Der/die Vorsitzende entscheidet bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 9

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Protokolle werden laufend durchnummeriert.
- (2) Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10

Ausschüsse

Der Kreiselternrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Jedem Ausschuss sollten drei Mitglieder angehören.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.



Landkreis Stade * 21677 Stade

Kreiselternrat
im Landkreis Stade

mit der Bitte um Behandlung in der konstituierenden Sitzung am 01.11.2016

Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen
Am Sande 1

Bearbeitet von Herrn Baak
Zimmer Nr. 117

☎ 04141-12 150

☎ 04141-12 162

✉ kai-ulrich.baak@landkreis-stade.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

40-Bk

13.07.2016

**Bildung des Ausschusses für Schule und Bildung;
Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Erziehungsberechtigten der Berufsbildenden Schulen und einer Vertreterin/eines Vertreters der Erziehungsberechtigten der Allgemeinbildenden Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

für die am 01.11.2016 beginnende fünfjährige 17. Kommunalwahlperiode ist der Ausschuss für Schule und Bildung des Landkreises Stade neu zu bilden.

Der Schulausschuss setzt sich nach § 110 Abs. 2 NSchG aus Kreistagsmitgliedern und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen und Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemein bildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören; jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter muss der jeweiligen Personengruppe an den berufsbildenden Schulen angehören.

Das Berufungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 (Nds. GVBl. Nr. 19 vom 29.10.1996). Es können nur Eltern vorgeschlagen werden, deren Kinder eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Stade besuchen. Erziehungsberechtigte, die an einer Schule des Schulträgers tätig sind, die Aufsicht über eine solche Schule führen oder die von einer solchen Tätigkeit beurlaubt sind, können nicht vorgeschlagen werden.

Der Kreiselternrat wird hiermit gebeten, mir

- eine Vertreterin/einen Vertreter der Erziehungsberechtigten der berufsbildenden Schulen vorzuschlagen. Zugleich ist mindestens ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Ersatzmitglieder sind zugleich stellvertretende Mitglieder.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDK

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt
Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

- für die Vertreterin der Erziehungsberechtigten der allgemeinbildenden Schulen mindestens ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Ersatzmitglieder sind zugleich stellvertretende Mitglieder.

Der Kreistag des Landkreises Stade wird dann voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung am 07.11.2016 die entsprechende Berufung für die 17. Wahlperiode beschließen.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass für die am 31.10.2016 ablaufende 16. Wahlperiode nachstehende Vertreter/innen der Elternschaft in den Ausschuss für Schule und Bildung berufen wurden:

Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

Vertreterin/Vertreter der Elternschaft der allgemeinbildenden Schulen

Ute von Essen, Stade

Stephanie Wardetzki, MittelInkirchen

Vertreterin/Vertreter der Elternschaft der berufsbildenden Schulen

Matthias Schulze-Hoffmann, Stade

Jutta Wogawa, Stade

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Baak